

Verband der Restauratoren (VDR) e. V.

Geschäftsstelle Bonn
Weberstraße 61
53113 Bonn
☎ 02 28 / 92 68 97 – 0
E-Mail info@restauratoren.de

Internet www.restauratoren.de

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 8. Februar 2021

Liebes Mitglied im VDR,

die für November 2020 geplante 18. Mitgliederversammlung des VDR wurde leider - pandemiebedingt - auf den 27. November 2021 verschoben. Die Einladung zur 18. Mitgliederversammlung wird Ihnen fristgerecht im Oktober 2021 per E-Mail zugehen.

In der Zwischenzeit ist jedoch ein Beschluss zu fassen, den nur die Mitgliederversammlung des VDR verabschieden kann. Das Covid-19-Abmilderungsgesetz (s. Anlage, Seite 3) ermöglicht es uns, rein formal eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der die Mitglieder aber ausdrücklich nicht erscheinen sollen. Zu diesem Zweck lade ich Sie heute ein zu einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** des Verbandes der Restauratoren (VDR) e. V., und zwar am **8. Februar 2021**, um **11:00 Uhr** im **Haus der Kultur, Verband der Restauratoren e. V., Weberstr. 61, 53113 Bonn**.

+++ WICHTIGER HINWEIS! +++

Die Mitgliederversammlung am 8. Februar 2021 wird **rein formal** zum Zweck der Beschlussfassung am Ort der Geschäftsstelle des Verbandes (Haus der Kultur, Weberstr. 61, 53113 Bonn) einberufen.

Wir bitten Sie, der Veranstaltung selbst fernzubleiben und Ihr Stimmrecht entsprechend den Vorgaben des COVID-19-Gesetzes in schriftlicher Form ausschließlich auf dem Postweg bis zum 31.12.2020 mit der beigefügten Abstimmungsunterlage auszuüben.

Nachfolgend finden Sie die **vorläufige Tagesordnung (TO)**:

TOP 1: Verlängerung der Rechtshilfekosten-Unterstützung (RKU), (s. hierzu auch Anlage 1, Seite 4-5 und Anlage 2, Seite 6)

Die RKU wurde im November 2018 von der 16. Mitgliederversammlung des VDR einstimmig **für zwei Jahre beschlossen**. VDR-Mitglieder sollen demnach mit insgesamt bis zu fünf Prozent des prognostizierten Jahresbeitragsaufkommens des VDR im Falle eines berufsspezifischen Rechtsstreites, der für den Berufsstand von übergeordneter Bedeutung ist, finanziell unterstützt werden. Seither wurden insgesamt sieben Anträge gestellt, drei Fälle wurden den Vorgaben entsprechend für relevant befunden und mit insgesamt etwas mehr als 6.400 Euro unterstützt. Thematisch ging es dabei zweimal um korrekte Entgeltgruppierungen im TVÖD (s. hierzu auch ein Interview unter www.restauratoren.de/etappensieg-bei-der-hoehergруппierung/) sowie

um die Klage einer Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (ZVK) gegen einen selbstständigen Freiberufler (in zweiter Instanz erfolgreich; hier steht das endgültige Urteil noch aus).

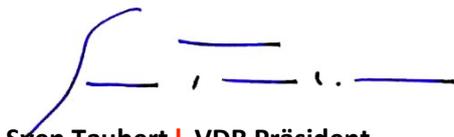
Stimmen Sie mit dem beigefügten Formular (Anlage 2, Seite 6) die Fortführung der RKU schriftlich ab und senden Sie uns das Dokument - formal korrekt nur auf dem Postweg! - bis 31.12.2020 zu.

BITTE BEACHTEN SIE: Sollte es zu keinem Beschluss kommen, kann die RKU vorerst nicht weitergeführt werden!

Ich bedanke mich an dieser Stelle einmal mehr für das in uns gesetzte Vertrauen und freue mich sehr auf die Fortführung unserer konstruktiven Zusammenarbeit im Neuen Jahr.

Bleiben Sie gesund!

Ihr



Sven Taubert | VDR Präsident

- elektronisch versandt und ohne Unterschrift gültig -

Anlagen

Covid-19-Abmilderungsgesetz (Auszug)

Zur Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung des VDR am 31. Januar 2020 verweisen wir auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Covid-19-Abmilderungsgesetz), wonach - abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB]) - der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen kann,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Gem. § 5 Abs. 3 des Covid-19-Abmilderungsgesetzes ist - abweichend von § 32 Absatz 2 BGB - ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn

- alle Mitglieder beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Auszug aus dem Protokoll der 16. Mitgliederversammlung des VDR am 10. November 2018 in Leipzig

3. Antrag auf Einrichtung eines Modells zur finanziellen Unterstützung von VDR-Mitgliedern bei Rechtshilfe- und Prozesskosten (Kurzform: RKU = Rechtshilfekosten-Unterstützung)

Antragstellerinnen: Birgit Schwahn und Gisela Gulbins im Namen des Präsidiums und des entsprechenden Arbeitsausschusses des Vorstands

Gisela Gulbins erläutert den Antrag und verliest den Wortlaut. Auf Anregung von Alexander Gatzsche wird der Nebensatz „wenn diese sich in einem berufsspezifischen Rechtsstreit befinden“ mit Hilfe mehrerer Mitglieder umformuliert, um klarzustellen, dass die Anträge bereits gestellt werden können, wenn Rechtsstreitigkeiten bestehen, man sich aber noch nicht in einem laufenden Prozess befinden muss (nachfolgende Textpassage unterstrichen):

Antrag im Wortlaut:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass bis zu 5 % des prognostizierten Jahresbeitragsaufkommens verwendet werden können, um VDR-Mitglieder im Falle eines berufsspezifischen Rechtsstreites, der für den Berufsstand von übergeordneter Bedeutung ist, finanziell zu unterstützen.

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dieses Modell vorerst auf zwei Jahre befristet bis 2020 in der Geschäftsordnung als § 2 Rechtshilfekosten-Unterstützung (RKU) wie folgt zu verankern:

§ 2 Rechtshilfekosten-Unterstützung (RKU)

Ein Antrag auf Rechtshilfekosten-Unterstützung kann von individuellen Mitgliedern des VDR (Ordentliches Mitglied, Assoziiertes Mitglied, Mitglied in Ausbildung, Ehrenmitglied) gestellt werden. Voraussetzung ist, dass ein berufsspezifischer Rechtsstreit mit einer für den Berufsstand übergeordneter Bedeutung vorliegt. Ausgenommen davon sind privatrechtliche Angelegenheiten sowie Fälle, die vor der Aufnahme des Mitglieds in den VDR eintraten. Ausgenommen von einer Rechtshilfekosten-Unterstützung durch den VDR sind außerdem Fälle, in denen das betroffene Mitglied anderweitige finanzielle oder rechtliche Unterstützung, wie z. B. durch eine Rechtsschutzversicherung, erfährt. Der Antrag muss mit Hilfe eines dafür vorgesehenen Formulars gestellt und an die Geschäftsstelle übermittelt werden.

Über die Bewilligung einer Unterstützung entscheidet das Präsidium mit schriftlichem Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid, ggf. nach Beratung mit dem/den zuständigen Fach-, Interessen- oder Landesgruppenvertretern, nach dem Kriterium des allgemeinen Interesses und Nutzens für den Berufsstand.

Anträge sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Rechtsberatung oder -vertretung zu stellen. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Für jede Instanz muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Ist die Bewilligung unter den obigen Voraussetzungen erfolgt, so erfolgt die Kostenübernahme nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Kosten für juristische Erstberatung gemäß § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernimmt der VDR zu 100 %.
2. Die Kosten sonstiger Rechtshilfefälle oder gerichtlicher Prozesse übernimmt der VDR zu 50 % (Gerichts- und Anwaltskosten nach RVG), regulär jedoch bis zu einem maximalen Betrag von 5.000 €. In Fällen, die das Präsidium als besonders wichtig erachtet, kann auch eine höhere finanzielle Beteiligung bewilligt werden.

Das unterstützte Mitglied ist verpflichtet, ohne Aufforderung unverzüglich und fortlaufend über den Verlauf und die Ergebnisse des Verfahrens zu informieren.

Die Bewilligung einer Unterstützung kann widerrufen werden, falls der Antragsteller seiner Informationspflicht nicht ausreichend nachkommt oder gegen die ethischen Grundsätze des VDR – wie sie in den einschlägigen Grundsatzpapieren und der Berufsordnung formuliert sind – verstößt.

Im Falle des Obsiegens muss dem Verband die geleistete Unterstützung rückerstattet werden, wenn und soweit die gegnerische Seite mit der Kostentragung belastet wird. Dies gilt ebenfalls für vergleichsweise Regelungen.

Der Etat der Rechtshilfekosten-Unterstützung wird jährlich mit bis zu 5 % des prognostizierten Jahresbeitragsaufkommens gespeist. Ist diese Summe erschöpft, kann keine weitere Unterstützung erfolgen. Wird nicht die gesamte zur Verfügung stehende Summe ausgeschöpft, soll der Überschuss am Ende des Jahres in dem allgemeinen Etat des Verbandes verbleiben.

Durch die Verankerung der Rechtshilfekosten-Unterstützung als § 2 der Geschäftsordnung verschieben sich alle weiteren Punkte der Geschäftsordnung in der Reihenfolge entsprechend.

Begründung:

Betroffene Kollegen benötigen den Rückhalt des VDR in Form von finanzieller Unterstützung bei juristischen Fragen und Prozessen mehr denn je. Beispielsweise müssen die Rechte der VDR-Restauratoren durchgesetzt werden, die selbstständig tätig sind oder die Rechte der angestellten VDR-Restauratoren, die gezwungen sind, um eine angemessene Eingruppierung in die Gehaltsgruppen des öffentlichen Dienstes zu kämpfen. Daher erfolgt jetzt der Vorstoß die Geschäftsordnung des VDR zu erweitern. Sowohl die Auseinandersetzungen um Eingruppierungen in den TVöD, als auch der Streit um den Status der Freiberuflichkeit ist für den Berufsstand der Restauratoren von herausragender Bedeutung. Der VDR leistet aber nicht nur Rechtshilfe in berufsspezifischen Fällen von übergeordneter Bedeutung, sondern er stellt für seine Mitglieder darüber hinaus entsprechende Aktionen, Ergebnisse und Erfahrungen zusammen, über die sich jedes Mitglied informieren kann, die jedem Mitglied zugutekommen und so einen Mehrwert für alle darstellen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit absoluter Mehrheit genehmigt.

Ja-Stimmen: 76

Nein-Stimmen: 0

